

**15039/AB**  
**vom 05.09.2023 zu 15611/J (XXVII. GP)**  
**bmj.gv.at**

**Bundesministerium  
Justiz**

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.504.908

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)15611/J-NR/2023

Wien, am 05. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Juli 2023 unter der Nr. **15611/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Überstunden im BMJ im 2. Quartal 2023 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *1. Wie hoch waren die Gesamtkosten in Ihrem Ressort für die Ausbezahlung von Überstunden im 2. Quartal 2023? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.)*

Hinsichtlich der in den Monaten April bis Juni 2023 ausbezahnten Überstunden wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen (Beträge in Euro):

Monate	Summe
April 2023	17.216,38
Mai 2023	24.394,38
Juni 2023	22.941,06
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>64.551,82</b>

**Zur Frage 2 und 3:**

- 2. Wie viele Überstunden haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im 2. Quartal 2023 geleistet? (Bitte nach Entlohnungsgruppe aufschlüsseln.)
  - a. Wie ist die Frage 2 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten?
- 3. Wie wurden die geleisteten Überstunden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im 2. Quartal 2023 konkret vergütet?
  - a. Wie ist die Frage 3 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten?

Hinsichtlich der im 2. Quartal 2023 im unmittelbaren Bereich der Zentralleitung des Bundesministeriums für Justiz angeordneten und im Wege von Einzelüberstundenvergütungen bzw. einer Überstundenpauschale finanziell abgegoltenen Überstunden wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen:

Verwendungsgruppe	Funktionsgruppe	Anzahl der Überstunden
A1	2	9,05
A1	4	119,07
A1	6	63,43
A1b	2	19,05
A2	4	38,97
A2	5	10,78
A2	6	49,18
A2	7	23,82
A3	5	4
A3	7	4
A5	GL	370,45
E1	6	79,34
E1	8	106
E2a	2	165,91
E2a	4	17,03
E2a	5	502,7
E2a	6	98,87
E2a	7	143,24
h1	1	223,12
h2	1	150,23
h3	1	80,23
h4	1	23,95
v1	2	20
v1	3	142,35
v2	3	73,2
v2	4	45,85
v3	3	63,06
v3	4	18,15
v3	5	8,68
<b>Gesamt</b>		<b>2673,71</b>

Mit den Vertragsbediensteten des Kabinetts wird – dem bereits seit mehreren Jahren zur Anwendung gelangenden Modell folgend – eine sondervertragliche Vereinbarung abgeschlossen, die nach der Funktion abgestufte All-in-Sonderentgelte vorsieht. Bei Sonderverträgen bzw. sondervertraglichen (Zusatz-)Vereinbarungen sind mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-in-Bezügen sämtliche Mehrdienstleistungen abgegolten. Abgesehen von zwei Kabinettsmitarbeiter:innen, die allerdings beide nicht auf Basis eines Sondervertrages angestellt sind und deren Überstunden in der Übersicht bereits berücksichtigt sind, wurden in der Zeit von April bis Juni 2023 keine weiteren zeitlichen Mehrleistungen durch pauschalierte Überstundenvergütungen für Mitarbeiter:innen im Kabinett abgegolten.

**Zur Frage 4, 5 und 8:**

- *4. Wie viele Überstunden haben jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen „All-In“-Vertrag haben, durchschnittlich im 2. Quartal 2023 geleistet?  
(Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.)*
- *5. Wie ist das Verhältnis zwischen nicht ausbezahlten Überstunden bei Männern und Frauen?*
- *8. Nach welchem Prinzip bzw. aufgrund welcher Richtlinien werden Überstunden in Ihrem Ressort entweder mittels Überstundenzuschlages oder mittels Zeitausgleichs abgegolten?*

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen, wenn möglich, innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder im Verhältnis 1:1,5 (bzw. in Teilzeitfällen 1:1,25) in Freizeit auszugleichen oder gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge. Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern ist die Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen.

Zeitliche Mehrdienstleistungen werden im bestehenden Gleitzeitsystem durch Zeitausgleich abgegolten. Sie scheinen im System der Zeiterfassung innerhalb der schwankenden Dienststunden zunächst nicht gesondert auf, weil Zeitguthaben laufend entstehen und wieder abgebaut werden, ohne dass jeweils die Gründe dafür erfasst werden.

Bei Vorliegen der dienstlichen Notwendigkeit, insbesondere in jenen Fällen, wo Mitarbeiter:innen in absehbarer Zeit keine Möglichkeit zum Abbau ihrer Zeitguthaben in Form von Zeitausgleich eingeräumt werden kann, erfolgt die Abgeltung dieser angeordneten Mehrdienstleistungen nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften.

Da die zeitlichen Mehrdienstleistungen der Mitarbeiter:innen mit einem Sonderentgelt (All-In) bereits abgegolten sind, werden keine gesonderten Aufzeichnungen geführt. Für Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete, deren Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht durch eine Zulage oder ein Fixgehalt besoldungsrechtlich als abgegolten gelten, erfolgt die Übertragung von Zeitguthaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 48 Abs. 3a Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979.

Zu der in der Frage 5 angesprochenen Frage wird angemerkt, dass es im Ergebnis im Bereich der Zentralleitung keine „nicht ausbezahlten Überstunden“ gibt.

**Zu den Fragen 6 und 7:**

- *6. Welches System gibt es in Ihrem Ressort für Arbeitszeitaufzeichnungen?*
- *7. Gab es im 2. Quartal 2023 Missbräuche dieses Systems?*
  - a. Wenn ja, wie wurde dies geahndet bzw. welche Folgen knüpfen sich daran?*
  - b. Wenn nein, wie wird die geleistete Arbeitszeit überprüft?*

Für die Zeitaufzeichnung steht das Employee Self Service (kurz: ESS) zur Verfügung. Die Daten für die Abrechnung von (angeordneten) Überstunden, Rufbereitschaften sowie für die Abwesenheitsverwaltung der in der Zentralleitung tätigen Exekutivbeamtinnen und -beamten erfolgen über das Programm DPSA (Dienstplan- und Stundenabrechnung); diese werden über eine elektronische Schnittstelle in PM-SAP eingespielt.

Ein Missbrauch der Systeme ist nicht bekannt. Die Zeitaufzeichnungen werden monatlich bzw. quartalsweise von der Personalabteilung auf Plausibilität geprüft und freigegeben. Bei Unstimmigkeiten wird mit dem bzw. der Fachvorgesetzten Rücksprache gehalten.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

